



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen INSTAND e. V. – Gesellschaft zur Förderung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Laboratoriumsmedizin im In- und Ausland im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.
- 2) Die Satzungszwecke werden wie folgt verwirklicht:

- a) durch eigene Forschung sowie durch die Förderung weiterer wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien zum Wohle der Allgemeinheit. INSTAND e. V. erfüllt die Kriterien einer wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaft, dokumentiert auch durch Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF).

Der wissenschaftlichen Forschung dienen auch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. sowie nationalen und internationalen Normungsinstitutionen und Fachgesellschaften, eine herausgeberische Tätigkeit wissenschaftliche Publikationen, die Vergabe wissenschaftlicher Preise.

Für Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im medizinischen Laboratorium sowie die Durchführung wissenschaftlicher Symposien. Weiterhin entwickelt INSTAND e. V. die wissenschaftliche Basis für neue Richtlinien zur Qualitätssicherung und durch Ringversuchsstudien neue Ringversuche. Bestehende Ringversuche werden weiterentwickelt.

Zur Durchführung der wissenschaftlichen Forschung kann der Verein auch ein eigenes Referenzlabor in eigenen Räumen mit eigens hierfür eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie analytische Forschung zur Erstellung und zur Verbesserung der Referenzmethoden betreiben, die mit hoher Richtigkeit und Präzision Analysewerte für die externe Qualitätssicherung erbringen.

- b) durch die Verbesserung der Analyseverfahren, die Ärzten und Wissenschaftlern eine einwandfreie Verständigung über die durchgeführten Aus- und Bewertungen von Analyseergebnissen ermöglicht. Im Interesse der Patienten sollen die Vorsorge, die Früherkennung und Diagnostik von Erkrankungen, die Therapieüberwachung sowie die Nachsorge und Rehabilitation in der Medizin verbessert und die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten vergleichbar gemacht werden.
- c) durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zum Schutz der Patienten vor Fehldiagnosen und überflüssigen Untersuchungen. Hierzu führt INSTAND e. V.

insbesondere Ringversuche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und auf der Grundlage mandatierter und harmonisierter Europäischer Normen durch, um die Zuverlässigkeit von Untersuchungen in medizinischen Laboratorien im Interesse der Patientenversorgung (Diagnose und vorbeugende Gesundheitspflege) zu verbessern.

- d) durch den Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Laboratoriumsmedizin insbesondere durch Fortbildungen und Beratungen im In- und Ausland. Das geschieht z. B. auch im Rahmen einer Tätigkeit als WHO Collaborating Centre for Quality Assurance & Standardization in Laboratory Medicine (Entwicklungszusammenarbeit) und/oder für andere nationale und internationale gemeinnützige Organisationen, wobei INSTAND e. V. die von ihm gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse einbringt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche, korporative, fördernde, korrespondierende, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Ordentliche Mitglieder können an der Arbeit in medizinischen Laboratorien interessierte Ärzte und Wissenschaftler werden.
- 3) Korporative Mitglieder können Fachgesellschaften sowie wissenschaftliche Institutionen werden.
- 4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes interessiert sind und/oder sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Geräten und Verbrauchsgütern in medizinischen Laboratorien befassen.
- 5) Korrespondierende Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit Aufgaben beschäftigen, die dem Zweck des Vereins entsprechen oder ihm ähnlich sind.
- 6) Hauptamtliche (angestellte) Mitarbeiter des Vereins können ausschließlich den Status als außerordentliches Mitglied erwerben. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses lebt eine vormalige ordentliche Mitgliedschaft wieder auf.
- 7) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Verwirklichung des Vereinszweckes innerhalb oder außerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 8) Die Mitgliedschaft wird von der Ehrenmitgliedschaft abgesehen nach entsprechender Antragstellung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 9) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei juristischen Personen durch Tod oder durch Auflösung

- b) durch Austritt
- c) durch Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

- 10) Ordentliche, korporative und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ist ein Mitglied länger als 3 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- 3) Die Organe beschließen mit der 1-fachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Über die Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet 1-mal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung elektronisch (per E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse einberufen. Wünscht ein Mitglied ausdrücklich keine elektronische Einladung und teilt das Mitglied dies dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter spätestens vier Wochen vor dem Versand der Einberufung mit, wird das betreffende Mitglied per einfachem Brief an die vom Mitglied zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Postadresse geladen.
Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
Er muss dies tun, wenn es von einem 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich oder per E-Mail beantragt wird.
- 3) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder Brief zu stellen. Wird dieser Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt, muss die Tagesordnung antragsgemäß erweitert werden. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Später eingehende Anträge (sog. Dringlichkeitsanträge) können nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Satzungsänderungen, darüber kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann nach Ermessen des Vorstands erfolgen:
 - a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“)

- b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sogenannte „Online-Präsenzversammlung“) oder
- c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sogenannte „virtuelle Mitgliederversammlung“).

Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung mitzuteilen. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- 5) Im Falle einer Online-Präsenzversammlung und im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder Zugangsdaten, die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültig sind. Ausreichend ist ein Versand der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte Personen ist nicht zulässig. Über die sonstige technische Ausgestaltung einer Online-Präsenzversammlung und einer virtuellen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils 1 Jahr
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushalts -Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes (wie Förderpreise, Mitgliederbeiträge, Verleihung von Ehrenmitgliedschaften, Gründung von oder Beteiligung an Körperschaften oder Unternehmen usw.)
 - g) Beschlussfassung über wesentliche vereinsinterne strukturelle Veränderungen nach Vorlage durch den Vorstand
 - h) Ausschließung von Mitgliedern
 - i) Wahl eines Ehrenpräsidenten
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins
- 7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen-teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Ehrenmitglieder, die ordentlichen, die korporativen und die fördernden Mitglieder. Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder beschränkt sich auf die Abstimmung zu Angelegenheiten von Abs.6 b, c und h, sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Korporative Mitglieder haben nur ein aktives Wahlrecht.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur 1 Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch die benannten Vertreter wahrgenommen, die jedoch nicht gleichzeitig ein Stimmrecht als persönliches (ordentliches) Mitglied ausüben können.
- 10) Beschlüsse über eine Satzungsänderung einschließlich einer Zweckänderung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Text der geplanten Satzungsänderung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen den Mitgliedern bekannt zu machen.
- 11) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie maximal 2 weiteren Mitgliedern (Gesamtvorstand).
- 2) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen.
- 3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 4) Der Ehrenpräsident kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Die telekommunikative (Online-) Teilnahme gilt als Anwesenheit.
- 6) Dem Vorstand obliegen unter ausschließlicher Orientierung am Vereinszweck die Leitung des Vereins und die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat dabei insbesondere:
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - b) den jährlichen Haushalts-/Finanzplan aufzustellen
 - c) der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und den durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss vorzulegen
 - d) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden.
- 9) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat als beratendes Gremium berufen.
- 10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

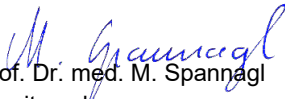
§ 8 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist nach § 6 Abs. 8 eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


§ 9 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung vom 08.12.2016.

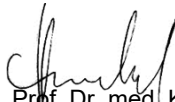
Düsseldorf, 23.11.2020



Prof. Dr. med. M. Spannagl
Vorsitzender



Prof. Dr. rer. nat. I. Schellenberg
Stellv. Vorsitzender



Prof. Dr. med. K.-P. Hunfeld
Stellv. Vorsitzender